



**Die Bürgermeisterin  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1569/2022

Schwaz, den 18.03.2022

Betreff: Franz-Josef-Straße – Sanierungsarbeiten 2022 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Johannes Höllrigl – 0676/7999258  
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Franz-Josef-Straße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 28.03.2022 bis 08.04.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

**1. Pflasterbereich Bezirkshauptmannschaft:**

Die Pflastersanierungsarbeiten westlich des Rigoles im Bereich der Bezirkshauptmannschaft werden durch die gesamthafte Absperrung des Fahrbahnbereiches in diesem Bereich durchgeführt. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Zugang zu den Geschäften ist jederzeit aufrecht zu erhalten.

**2. Kleinflächige Sanierungen im gesamten Straßenverlauf:**

Für die kleinflächigen Sanierungen im gesamten Verlauf der Franz-Josef-Straße sind die jeweiligen Bereiche gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Für die gesamte Franz-Josef-Straße sind die Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960, „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 sowie die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht

